

Az.: 3 A 868/16
6 K 1099/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen,
Dienststelle Chemnitz, Referat 15

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Vollzug des VereinsG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 25. April 2018

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. Oktober 2016 - 6 K 1099/16 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (1.), der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (2.) oder der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (3.) gegeben sind.
- 2 Das Vorbringen des Klägers zeigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils auf.
- 3 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssi-

gen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.). Erweist sich das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts aus anderen Gründen als offensichtlich richtig, kommt eine Zulassung der Berufung ebenfalls nicht in Betracht (Kopp/Schenke, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 124 Rn. 7a).

- 4 Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass das sichergestellte Motorrad, da es im Eigentum des Klägers stand, als eine Sache Dritter i. S. v. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alternative 2 VereinsG zu behandeln ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 10 ff.), und ferner, dass es im Gewahrsam des Klägers und damit eines Dritten i. S. v. § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG stand.
- 5 Die Sicherstellung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG stellt eine Ergänzung des mit der Beschlagnahme gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VereinsG bewirkten Veräußerungsverbots dar. Während die Beschlagnahme als Veräußerungsverbot nur die rechtsgeschäftliche Ebene betrifft, also nur privatrechtliche Wirkung entfaltet, ist die Sicherstellung eine gegen tatsächliche Handlungen gerichtete öffentlich-rechtliche Maßnahme. Sachen und Sachgesamtheiten werden dadurch sichergestellt, dass die Vollzugsbehörde sie in Gewahrsam nimmt (§ 3 Satz 1 VereinsGDV) und dadurch das Gewahrsam des bisherigen Gewahrsamsinhabers aufhebt (Seidl, in: Albrecht/Roggenkamp, VereinsG, 1. Aufl. 2014, § 10 Rn. 24). Lässt die Eigenart der sicherzustellenden Sachen dies nicht zu, ist die Sicherstellung durch Anbringung von Siegelmarken oder auf andere Weise kenntlich zu machen (§ 3 Satz 2 VereinsGDV). Mit der Sicherstellung wird das Gewahrsam des bisherigen Gewahrsamsinhabers, also dessen tatsächliche Sachherrschaft an einer Sache aufgehoben und das Gewahrsam der mit dem Vollzug der Beschlagnahme betrauten Behörde hieran begründet (SächsOVG, a. a. O. Rn. 11 m. w. N.).

- 6 Aus § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG ergibt sich, dass ein Sicherstellungsbescheid, nämlich eine Sicherstellung „aufgrund besonderer Anordnung“, als Rechtsgrundlage nur in Fällen der Beschlagnahme von Sachen im Gewahrsam eines Dritten erforderlich ist. Durch den Sicherstellungsbescheid soll die Duldungspflicht des „Dritten“ bezüglich bestimmter Gegenstände, die der öffentlich-rechtlichen Verfügungsgewalt und damit dem behördlichen Zugriff unterliegen, konkretisiert werden (SächsOVG, a. a. O. Rn. 12; Urt. v. 29. März 2018 - 3 A 214/17 -, juris Rn. 24; Beschl. v. 15. April 2014 - 3 B 460/13 -, juris Rn. 7; OVG NRW, Beschl. v. 26. August 1994, DÖV 1995, 339; Beschl. v. 1. September 1994, DÖV 1995, 338).
- 7 Ob ein Sicherstellungsbescheid erforderlich ist, richtet sich folglich nicht danach, ob die Sache dem Vermögen des Vereins oder eines Dritten zuzuordnen ist, sondern danach, ob sich die Sache im Gewahrsam des Vereins oder eines Dritten befindet (SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 a. a. O. Rn. 12; Urt. v. 29. März 2018 a. a. O., juris Rn. 24). Schon deswegen ist hier unbeachtlich, welchem Vermögen der Beklagte das Motorrad in seinem Bescheid zugeordnet hat.
- 8 Die Voraussetzungen zur Sicherstellung des Motorrads des Klägers sind im vorliegenden Fall gegeben, weil das Motorrad von der Vermögensbeschlagnahme (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alternative 2 VereinsG, § 10 Abs. 2 Satz 1 VereinsG) erfasst ist.
- 9 Der Sicherstellung lag eine wirksame Beschlagnahmeanordnung i. S. v. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alternative 2 VereinsG zugrunde. Mit Verfügung des Bundesministeriums des Innern vom 28. Mai 2013 wurde der Verein „Gremium Motorcycle Club (MC) Sachsen“ einschließlich seiner Teilorganisationen verboten. In der Verfügung wurde zugleich die Beschlagnahme und Einziehung des Vereinsvermögens sowie von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch die Überlassung der Sachen an den Verein dessen strafrechtswidrige Zwecke vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt waren, angeordnet. Diese Verfügung ist bestandskräftig. Die hiergegen gerichtete Klage der Vereinigung wurde vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen (BVerwG, Urt. v. 7. Januar 2016 - 1 A 3/15 -, juris).

- 10 Anders als der Kläger meint scheidet die Heranziehung von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alternative 2 VereinsG als Rechtsgrundlage nicht etwa deswegen aus, weil diese Vorschrift ihrem Wortlaut nach die Beschlagnahme und Einziehung von Sachen Dritter nur im Hinblick auf den Verbot Grund der Verfolgung verfassungswidriger Bestrebungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Alternative 2 VereinsG) zulässt. Im vorliegenden Fall unterlag das streitgegenständliche Motorrad gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 2 VereinsG der Beschlagnahme, da es zur Förderung der den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Bestrebungen des verbotenen Vereins bestimmt war. Zwar benennt im Unterschied zu den Verbot Grund § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VereinsG hinsichtlich der Beschlagnahme und Einziehung von Sachen Dritter als Rechtfertigungsgrund lediglich die vorsätzliche Förderung verfassungswidriger Bestrebungen, nicht hingegen das Zuwiderlaufen gegen Strafgesetze oder den Gedanken der Völkerverständigung. Hierbei handelt es sich aber um ein bloßes Redaktionsversehen (SächsOVG, Urt. v. 29. März 2018 a. a. O. Rn. 25; in diesem Sinne wohl auch BVerwG, Urt. v. 7. Januar 2016 - 1 A 3/15 -, juris Rn. 3 und 57).
- 11 Ohne Erfolg trägt der Kläger zur Begründung ernstlicher Zweifel des Weiteren vor, die Sicherstellungsverfügung sei nicht hinreichend bestimmt. Entgegen seiner Auffassung war der Beklagte nicht verpflichtet, bereits vor Durchsuchung der Wohnung einen Sicherstellungsbescheid auszufertigen, in dem die sicherzustellenden Gegenstände konkret bezeichnet waren. Die Bestimmtheit richtet sich vorliegend ausschließlich nach § 37 Abs. 1 VwVfG, denn die besonderen Bestimmtheits- und Begründungserfordernisse des § 4 Satz 3 VereinsGDV gelten nur für von der Beschlagnahme erfasste Sachen des Vereinsvermögens, die im Gewahrsam von Dritten stehen. Wie oben dargelegt ist der Sicherstellungsbescheid Grundlage dafür, dass der Adressat die behördliche Ingewahrsamnahme von konkret bezeichneten Gegenständen, die sich in seinem Gewahrsam befinden, zu dulden hat. Daher ist die Sicherstellungsanordnung, zu deren notwendigem Regelungsgehalt die Bezeichnung der dem behördlichen Zugriff unterliegenden Gegenstände gehört, vor der tatsächlichen Sicherstellung bekannt zu geben. So liegt hier der Fall.
- 12 Dem Durchsuchungsbericht zufolge wurde vor der Ingewahrsamnahme des Motorrads, also vor dessen Abtransport durch ein Abschleppunternehmen, ein dem Durchsuchungsprotokoll beigefügtes Verzeichnis erstellt, in welchem die sichergestellten

Gegenstände, unter anderem das streitbefangene Motorrad des Klägers mit dem amtlichen Kennzeichen DD-XX-00, aufgeführt sind. Die in Bezug auf die Duldungspflicht notwendige Konkretisierung ist damit rechtzeitig erfolgt. Darüber hinausgehende Anforderungen an den zeitlichen Ablauf des behördlichen Handelns ergeben sich weder aus den besonderen Vorschriften des Vereinsrechts noch aus allgemeinen Rechtsregeln. Insbesondere werden bei einer zeitgleichen Bekanntgabe und tatsächlichen Sicherstellung die Rechtsschutzmöglichkeiten des „Dritten“ nicht unzumutbar eingeschränkt, da ein Rechtsbehelf gegen den Sicherstellungsbescheid gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, § 6 Abs. 2 VereinsG keine aufschiebende Wirkung hat (VGH BW, Beschl. v. 27. Oktober 2011 - 1 S 1864/11 -, juris Rn. 13 m. w. N.), weswegen der Beklagte das Motorrad auch ungeachtet des vom Kläger im Rahmen der Durchsuchung mündlich eingelegten Widerspruchs gegen die Sicherstellung seines Motorrads sicherstellen konnte.

- 13 Bedenken bestehen auch nicht im Hinblick auf die Bestimmtheit der auf Grundlage von § 10 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 4 Abs. 2 VereinsG erfolgten Durchsuchungsanordnung des Verwaltungsgerichts im Beschluss vom 6. Juni 2013 - 6 O 6/13 -, berichtigt durch Beschluss vom 26. Juni 2013. Deren Sinn und Zweck ist es, den Zugriff auf Beweisgegenstände bei Vollziehung der Durchsuchung zu begrenzen. Dies erfordert dabei eine Konkretisierung der „Verdachtumschreibung“ in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die über eine floskelhafte Beschreibung des Vorwurfs hinauszugehen hat. Dieser vom Bundesverfassungsgericht mit Blick auf die durch die Gesamtheit der Regelungen des materiellen Strafrechts bestimmte Bandbreite strafrechtlicher Ermittlungsverfahren formulierten Anforderung vermögen vereinsrechtliche Durchsuchungsanordnungen regelmäßig unter Angabe des Vereins, gegen den sich die Ermittlungen richten, zu genügen (SächsOVG, Beschl. v. 12. November 2013 - 3 E 70/13 -, juris Rn. 14 f.; OVG Nds, Besch. v. 19. Februar 2009 - 11 OB 398/08 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Aufgrund der verfassungsrechtlich determinierten Zielrichtung der Ermittlungen und der restriktiv normierten Verbotsvoraussetzungen (Art. 9 Abs. 2 GG, § 3 Abs. 1 VereinsG) bedarf es im Allgemeinen keiner über diesen Durchsuchungsanlass hinausgehenden Konkretisierung der Durchsuchungsanordnung. Der Bezug zu einem gegen eine bestimmte Vereinigung gerichteten „Verbotsverfahren“ begrenzt in ausreichender Weise den Durchsuchungszweck und macht die mit der Durchsuchung ver-

bundenen Eingriffe in die Grundrechte des Betroffenen hinreichend messbar und kontrollierbar (OVG Nds a. a. O.).

- 14 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils sind schließlich auch nicht veranlasst, soweit das Verwaltungsgericht festgestellt hat, dass das Motorrad des Klägers die strafrechtswidrigen Zwecke des Vereins gefördert habe. Er räume zwar ein, dass sein Motorrad den satzungsmäßigen Voraussetzungen des verbotenen Vereins entsprochen habe, da er an das weiße Motorrad eine schwarze Klebefolie angebracht habe. Das Verwaltungsgericht hätte hierzu, so der Kläger, nachweisen müssen, dass sein Motorrad dazu gedient habe, eine Drohkulisse aufzubauen, die zugleich der Begehung von Straftaten gedient habe. Es sei nicht nachgewiesen worden, dass er selbst an irgendwelchen strafbaren Handlungen teilgenommen oder diese gefördert habe. Das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom 7. Januar 2016 bei der Strafrechtswidrigkeit der Vereinigung auf ein konkretes Tötungsdelikt abgehoben, nicht jedoch auf ein gemeinschaftliches Begehen dieser Straftat oder darauf dass dieses Delikt unter Zuhilfenahme von Motorrädern zum Aufbau einer Drohkulisse begangen worden sei.
- 15 Dieses Vorbringen rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel. Denn die Sicherstellung ist auch dann gerechtfertigt, wenn der Kläger selbst nicht an der Begehung der Straftat beteiligt war und er sein Motorrad nicht zum Aufbau einer Drohkulisse genutzt haben will. Der Verbotstatbestand erschöpft sich nicht in der Zurechnung von Straftaten. Er verlangt nach seinem Wortlaut nicht, dass Mitglieder oder Funktionsträger der Vereinigung gegen Strafgesetze verstoßen oder ihnen zuwiderhandeln. Er setzt vielmehr in einem darüber hinausweisenden Sinne Zwecke oder Tätigkeiten voraus, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Das ist auch dann der Fall, wenn die Vereinigung die Gefahr der Begehung von Straftaten bewusst hervorruft oder verstärkt oder diese Gefahr tatsächlich von ihr ausgeht. Werden durch die Vereinigung Straftaten hervorgerufen, ermöglicht oder erleichtert, ist unerheblich, ob diese Straftaten durch Funktionsträger, Mitglieder oder Anhänger der Vereinigung oder durch Dritte begangen werden (BVerwG, Urt. v. 7. Januar 2016 a. a. O. Rn. 43; Urt. v. 19. Dezember 2012 - 6 A 6.11 -, juris Rn. 50 ff.). Die Strafgesetzwidrigkeit einer Vereinigung ist auch dann gegeben, wenn einzelne Mitglieder spontan und aufgrund eines eigenen Entschlusses Straftaten begehen, dabei aber immer wieder geschlossen als Vereinigung auftreten, so dass die Straftaten sich nach außen als Verein-

saktivitäten darstellen, und die Vereinigung diesen Umstand kennt und billigt oder jedenfalls widerspruchslos hinnimmt (BVerwG, Urt. v. 7. Januar 2016 a. a. O. Rn. 42).

16 Danach hat das Verwaltungsgericht zu Recht festgestellt, dass das Motorrad i. S. v. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alternative 2 VereinsG den strafrechtswidrigen Zwecken der verbotenen Vereinigung zu dienen bestimmt war. Das Motorrad des Klägers entsprach technisch und nach seinem Erscheinungsbild - wie er selbst einräumt - den Statuten der verbotenen Vereinigung. Es kommt nicht darauf an, ob sein Motorrad am Aufbau der Drohkulisse - etwa anlässlich der Begehung einer Straftat oder schlicht bei gemeinsamen Ausfahrten - beteiligt war. Auch spielt keine Rolle, ob der Kläger einer anderen Untergruppierung zuzuordnen ist als der Gruppierung, deren Mitglieder an der Straftat beteiligt gewesen sind.

17 Für die Feststellung, ob Sachen Dritter zur Förderung der strafrechtswidrigen Bestrebungen bestimmt sind, kommt es nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch auf die Außenwahrnehmung an. Kennzeichnend für die Vereinigung war auf all ihren Ebenen und in allen Gruppierungen ihr geschlossenes Auftreten nach außen, insbesondere durch ihr gemeinschaftliches einheitliches Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit. Durch das Auftreten der Mitglieder mit einheitlichen Motorrädern und Kleidung (Kutten), aber auch durch ihre streng hierarchische Struktur, wurde von der Vereinigung eine für die Rockerkriminalität typische Drohkulisse aufgebaut, die der Einschüchterung diene. Ob diese Drohkulisse im Zusammenhang mit der konkreten Straftat eingesetzt wurde, kann dahinstehen. Denn jedenfalls hat sie die Begehung von Straftaten zumindest begünstigt (SächsOVG, Beschl. v. 15. April 2013 - 3 B 460/13 -, juris; Beschl. v. 6. Oktober 2014 - 3 B 147/14 -, juris). Das Motorrad des Klägers war daher zur Förderung der strafrechtswidrigen Bestrebungen der verbotenen Vereinigung bestimmt.

18 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen schließlich auch nicht im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Sicherstellungsverfügung, etwa weil als milderer Mittel die Entfernung schwarzer Klebefolie vom Motorrad oder eine Umlackierung in Betracht gekommen wäre. Laufen die Zwecke oder die Tätigkeit einer Vereinigung den Strafgesetzen zuwider und ist sie deswegen gemäß Art. 9 Abs. 2 GG verboten, ergibt sich unmittelbar aus der Verfassung, dass die dahingehende Feststellung

der Verbotsbehörde und die mit dieser nach § 3 VereinsG verknüpften weiteren Entscheidungen wie die Beschlagnahme und Sicherstellung von Sachen Dritter nicht unverhältnismäßig sind (BVerwG, Urt. v. 16. Januar 2016 a. a. O. Rn. 45).

19 2. Das Urteil ist nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache zuzulassen. Solche Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich übersteigende Schwierigkeiten verursacht. Zur Darlegung des Zulassungsgrunds bedarf es der Bezeichnung konkreter Tatsachen- oder Rechtsfragen, deren Klärung besondere Schwierigkeiten begründet (SächsOVG, Beschl. v. 30. Mai 2012 - 2 A 394/10 -, juris). Solche Tatsachen oder Rechtsfragen werden vom Kläger nicht konkret benannt.

20 3. Schließlich rechtfertigt das Vorbringen des Klägers auch nicht die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache. Grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -, juris Rn. 13; st. Rspr.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 124a Rn. 211 ff.). Der Kläger bezeichnet schon keine solche Rechtsfragen.

21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 47 Abs. 1, Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG und orientiert sich an der Streitwertfestsetzung durch die Vorinstanz, gegen die keine Einwände erhoben worden sind.

22 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp